

Verbandsversammlung am 30.07.2019

Beschlussfassung

öffentlich

### **Änderung der Verbandssatzung**

- **Stellvertretende Verbandsvorsitzende**
- **Bewirtschaftungsbefugnis**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands vom 17.12.1974, in Kraft getreten am 01.01.1975, wird geändert: Folgende Satzung wird beschlossen:

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands**

Auf Grund von §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. 1974, 408), zuletzt geändert am 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1149), hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes am 30.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands vom 17.12.1974, in Kraft getreten am 01.01.1975, wird wie folgt geändert:

- (1) § 6 Abs. 2 lautet neu: „Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein.“
- (2) Nach § 6 Abs. 2 wird die neue Vorschrift des § 6 Abs. 3 wie folgt eingefügt: „Dem Verbandsvorsitzenden wird die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall übertragen, sowie die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.“

## § 2

Die übrigen Vorschriften der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands vom 17.12.1974, in Kraft getreten am 01.01.1975, bleiben unverändert.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die Verbandsmitglieder in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine.

### **Sachdarstellung**

Die bisherige Regelung in § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung schreibt einen Verbandsvorsitzenden und 2 Stellvertreter vor, der Vorsitzende und 1 Vertreter müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Der Gemeindeverwaltungsverband besteht jedoch aus vier Mitgliedsgemeinden. Dies bedeutet, dass mindestens eine Mitgliedsgemeinde, derzeit Gingen an der Fils, nicht im Verbandsvorsitz sondern ausschließlich in der Verbandsversammlung vertreten ist.

Bei den benachbarten Gemeindeverwaltungsverbänden „Bad Boll“ und „Östlicher Schurwald“ entspricht hingegen die Zahl der Mitglieder des Verbandsvorsitz (Vorsitzender und Stellvertreter) den Mitgliedsgemeinden und ist die „Herkunft“ aller im Vorsitz aus den Reihen der Bürgermeister vorgegeben.

Wir schlagen vor, in der bisherigen Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 die Zahl „2“ durch „drei“ und im Satz 3 die Zahl „1“ durch „die“ zu ersetzen. Es ergibt sich daraus der Text in § 1 Abs. 1 des Beschlussvorschlags. Mit dieser Änderung der Regelung zum Verbandsvorsitz in der Verbandssatzung ist die Vertretung jeder Mitgliedsgemeinde im Verbandsvorsitz des Gemeindeverwaltungsverbands gewährleistet. Im Gegenzug hat der Gemeindeverwaltungsverband wiederum in jeder Mitgliedsgemeinde ein Mitglied aus seinem Verbandsvorsitz als Ansprechpartner. Aufgrund der in der Satzung vorgeschriebenen „Bürgermeisterherkunft“ wird sichergestellt, dass der Verbandsvorsitz gleichzeitig die Leitung des Bürgermeisteramts ausübt und so die Belange des Gemeindeverwaltungsverbands in Verwaltung und Gremium vor Ort einbringen kann.

In der Verwaltungstätigkeit des Gemeindeverwaltungsverbands zeigt sich ein Fehlen einer Regelung hinsichtlich der Bewirtschaftungsbefugnis von Finanzmitteln oder des Eingehens von Verpflichtungen durch den Verbandsvorsitzenden. Gemeinden ermächtigen durch eine Hauptsatzung, dass der Bürgermeister ohne Einholen von Beschlüssen des Gemeinderats oder von Ausschüssen des Gemeinderats Mittel bis zu einer bestimmten Höhe bewirtschaften kann.

Gleiches gilt beispielsweise auch beim Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“, der in § 11 seiner Zweckverbandssatzung dem dortigen Verbandsvorsitzenden finanziellen Raum für die laufende Verwaltung lässt. Etwas Vergleichbares hat der Gemeindeverwaltungsverband bislang nicht geregelt. Vielmehr wird die Regelung des § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung wirksam, demnach ist die Verbandsversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

Mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung wird in § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung eine Regelung aufgenommen, welche sich in Auszügen und den Betragsgrenzen an der Hauptsatzung der Stadt Donzdorf orientiert. Somit wird dem Verbandsvorsitzendem in überschaubarem Rahmen die finanzielle Freiheit für die laufende Verwaltung zugelassen, ohne zuvor Beschlüsse der Verbandsversammlung einzuholen.

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands ist nach Rücksprache mit dem Kommunalamt beim Landratsamt Göppingen nicht genehmigungs- jedoch anzeigepflichtig. Die Anzeige der Satzungsänderung wird nach Beschlussfassung vorgenommen.



Martin Stölzle  
Verbandsvorsitzender